



Gebührensatzung der Stadt Frechen vom 28.04.2008 für die Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen und Freistellungen nach § 7 Wohnungsbindungsgesetz

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.380), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV.NRW.S.262) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW.S.524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2006 (GV.NRW.S.474), hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 22.04.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Frechen ist gemäß § 5 Wohnungsbindungsgesetz in entsprechender Anwendung des § 27 Wohnraumförderungsgesetz für die Ausstellung der Bescheinigung über die Wohnberechtigung (Wohnberechtigungsschein) zuständig. Hierfür sind nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW Gebühren zu erheben.

§ 2 Gebühren für Wohnberechtigungsschein

Die Stadt Frechen erhebt für die Bearbeitung der Anträge auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz in Verbindung mit § 27 Wohnraumförderungsgesetz und nach § 6 Bergarbeiterwohnungsbaugesetz eine Gebühr in Höhe von 10,00 €.

§ 3 Gebühren für Freistellung

Für die Erteilung einer Freistellung nach § 7 Wohnungsbindungsgesetz in Verbindung mit § 30 Wohnungsförderungsgesetz wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 4 Gebührenverzicht

Aus Gründen der Billigkeit und zur Vermeidung sozialer Härten wird bei Antragstellern, die Transferleistungen erhalten, auf die Erhebung der Gebühr verzichtet.



§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.